

MERKBLATT

für die gekündigten Mitarbeiter der Swissmetal Industries AG in Nachlassstundung

Die Swissmetal Industries AG ("SMI") befindet sich seit dem 20. Juli 2011 in provisorischer Nachlassstundung. Leider erlaubt es die finanzielle Situation nicht, den Betrieb mit dem vollen Personalbestand weiterzuführen. Am Montag, 22. August 2011 wurde deshalb einem Teil der Mitarbeiter des Werks in Dornach gekündigt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Mitarbeiter von der Arbeitsleistung freigestellt.

Das vorliegende Merkblatt enthält Informationen über die Folgen der Kündigung und Freistellung für die betroffenen Mitarbeiter für die Lohnzahlungen und die Situation bezüglich Sozialversicherungen.

1. Lohn August 2011 und Löhne während der Kündigungsfrist

Für den Monat August 2011 erhalten die gekündigten Mitarbeiter den Lohn für den Zeitraum vom 1. bis 22. August 2011 von der SMI ausbezahlt. Die Auszahlung wird voraussichtlich bis Ende der Woche 35 erfolgen.

Für den Zeitraum nach der Kündigung und Freistellung, d.h. ab dem 23. August 2011 bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, kann die SMI wegen der Nachlassstundung keine Löhne an freigestellte Mitarbeiter mehr auszahlen.

2. Arbeitslosenentschädigung

a. Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz

Für die ausbleibenden Löhne ab dem 23. August 2011, d.h. während der Dauer der Kündigungsfrist, können Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz **Arbeitslosenentschädigung** beantragen. Die Arbeitslosenkasse bezahlt nach einer Wartezeit (0 bis 15 Tage) Arbeitslosenentschädigung in Höhe von 70% oder 80% (bei Vorhandensein von Unterhaltspflichten oder geringen Taggeldern) des Bruttolohnes.

Um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu haben, müssen Sie sich ab sofort um eine neue Arbeitsstelle bemühen und diese Bemühungen belegen können. **Die Erstanmeldung wird vor Ort des Werks Dornach in der Woche 35 stattfinden. Der genaue Termin wird Ihnen mitgeteilt werden.** Bei einer

späteren Anmeldung findet keine rückwirkende Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung statt. Den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung können Sie nachher bei einer von Ihnen frei wählbaren Arbeitslosenkasse einreichen. Kontaktadressen zu den RAV und Arbeitslosenkassen in Ihrem Wohnsitzkanton finden Sie unter <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/downloads/adressen/>.

b. Grenzgänger aus Frankreich

Gekündigte Mitarbeiter mit Wohnsitz in Frankreich müssen allfällige Arbeitslosenentschädigung für die Kündigungsfrist bei der zuständigen Arbeitslosenkasse in Frankreich beantragen. Dieser Antrag erfolgt unter Verwendung des Formulars E301. Den Grenzgängern aus Frankreich wird von der SMI ein Bestätigungsschreiben betreffend dem Verlust der Arbeitsstelle abgegeben, welches dem Antrag beigelegt werden kann.

Die Ausstellung der Formulare E 301 erfolgt in einer koordinierten Aktion des KIGA Baselland unter Beizug der Arbeitslosenkassen. Die Formulare werden Ihnen ohne Ihr weiteres Zutun und ohne entsprechenden Antrag schnellstmöglich zugestellt.

c. Grenzgänger aus Deutschland

Gekündigte Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland müssen allfällige Arbeitslosenentschädigung für die Kündigungsfrist beim zuständigen Arbeitsamt in Deutschland beantragen. Dieser Antrag erfolgt ebenfalls unter Verwendung des Formulars E301.

Die Ausstellung der Formulare E 301 erfolgt in einer koordinierten Aktion des KIGA Baselland unter Beizug der Arbeitslosenkassen. Die Formulare werden Ihnen ohne Ihr Zutun und ohne entsprechenden Antrag schnellstmöglich zugestellt.

3. **Privilegierte Forderungen gegenüber der Swissmetal Industries AG**

Soweit Lohnforderungen nicht durch Zahlungen der SMI und der Arbeitslosenkassen bezahlt wurden, müssen diese im Schuldenruf angemeldet werden. Der Schuldenruf erfolgt nach Bewilligung der definitiven Nachlassstundung voraussichtlich im Oktober. Die Mitarbeiter werden dazu vom Sachwalter einen Brief und ein Merkblatt erhalten. Von Betreibungen gegen die SMI ist abzusehen.

4. **Insolvenzenschädigung**

Für die ausstehenden Löhne und Lohnbestandteile (Juli-Löhne, Anteil 13. Monatslohn, Anteil Ferienlohn etc.) der letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Nachlassstundung können die betroffenen Mitarbeiter **Insolvenzenschädigung** beantragen. Die Antragsformulare dafür werden zu einem späteren Zeitpunkt von der SMI vorbereitet und zugestellt und können dann beim **Amt für Wirtschaft und Arbeit, Öffentliche Arbeitslosenkasse, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn** eingereicht werden. Die Insolvenzenschädigung muss **spätestens innert 60 Tagen nach der Nachlassstundung** geltend gemacht werden. Andernfalls erlischt der Anspruch.

5. **Weitere Informationen**

a. Mitarbeiterinformation vom 25. August 2011

Am **Donnerstag, 25. August 2011, 14:00 - 16:00 Uhr**, findet eine Mitarbeiterinformation im Werk in Dornach statt, an der der Personaldienst der SMI gemeinsam mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn (AWA Solothurn) sowie dem KIGA Baselland und der Unia Arbeitslosenkasse im Detail über die Situation und die notwendigen Schritte informieren werden.

b. Weitere Auskünfte

- Personalbüro der SMI in Dornach: Woche 35/36, jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag, 9.00-11.30 Uhr
- Büro des provisorischen Sachwalters: Telefon 031 357 00 00
- AWA, Öffentliche Arbeitslosenkasse, Solothurn: Telefon 032 627 94 11
- KIGA Baselland: Telefon 061 552 77 77
- Unia Arbeitslosenkasse: Telefon 061 686 73 77